- 49. In welcher Zeit verjährt nach bem prensischen Allgemeinen Landrechte der Anspruch des Micters auf Erjas des Schadens, welcher
  ihm von dem Bermieter durch unbesugte Ansübung seines Pfandrechtes
  an den eingebrachten Sachen zugefügt ist? Ist dieses Pfandrecht nach
  dem preußischen Allgemeinen Landrechte ein vertragsmäßiges oder
  ein gesehliches?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 5. Februar 1894 i. S. G. (Kl.) w. A. (Bekl.) Rep. VI. 343/93.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht baselbft.

## Aus ben Grunben:

"Der Kläger hatte in Gemeinschaft mit seinem damaligen Sozius, dem Tischlermeister M., in dem Hause des Beklagten Wohn- und Arbeitsräume mietweise inne. Wegen verspäteten Anbietens des Mietzinses wurden die beiden Mieter auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses am 5. Mai 1888 exmittiert. Der Beklagte retinierte eine Anzahl Hobelbänke sowie sonstige Werkzeuge und Möbel des Klägers und des M. für Ansprüche wegen angeblicher Beschädigungen der vermieteten Käume. Nach der Exmission machte der Beklagte seine Ansprüche, die er auf 259,50 M bezisserte, gerichtlich geltend, wurde aber

bis auf den angebotenen und sofort anerkannten Betrag von 10,50 Mabgewiesen.

Rläger hat unter ber Behauptung, daß die Ansprüche bes M. auf ihn übergegangen seien, zunächst diesenigen Forderungen erstritten, die aus der durch schulbhaftes Verhalten des Beklagten herbeigeführten Verschlechterung und Wertsderminderung der zurückbehaltenen Sachen entstanden waren. Gegenwärtig macht er weitere Entschädigungs-ansprüche geltend. . . .

Die zweite Anstang bat ben Kläger mit seinem Ansbruche abgewiesen, indem sie die von dem Beflagten porgeschütte Einrede der Berjährung für begründet hält. Sie führt folgendes aus: wenn auch zwischen ben Barteien ein Mietverhaltnis bestanden, und ber Beklagte die Retention auf dieses Bertragsverhältnis gegründet habe, fo stehe boch bier ein kontraktlicher Schade nicht in Frage, benn bas Mietverhältnis habe ichon burch den Rücktritt des Beklagten und bie Bollftreckung ber Exmission sein Ende erreicht. Der Beklagte habe badurch, bag er wegen vermeintlicher Forberungen aus dem Dietverhältnisse das Vermieterpfandrecht objektiv unrechtmäßig ausübte, nicht eine ihm aus dem Mietvertrage obliegende Berpflichtung verlett; für den Bermieter werde durch den Mietvertrag im wesentlichen nur die Berbindlichkeit begründet, dem Mieter mahrend ber Mietzeit den vertragsmäßigen Gebrauch ber Sache zu gemähren; burch die Retention der Sachen habe Beklagter sich ein Recht angemaßt, das ihm nach dem Vertrage und ben obwaltenden Verhältnissen nicht zugestanden; er hafte bem Rlager fur ben hierdurch entstandenen Schaben nicht aus bem Mietvertrage und nach Maggabe besselben, sondern nach ben Bestimmungen des 6. Titels des I. Teiles des Allgemeinen Landrechtes: bag ber Bermieter, sobald feine Unsprüche aus bem Bertrage getilgt seien, die Sachen bes Mieters nicht retiniere, werbe nicht erst durch den Mietvertrag vereinbart, sondern sei schon darin enthalten, daß niemand ohne Recht in das Recht eines Anderen eingreifen und ihm Schaden zufügen durfe; es handele fich somit um eine außer dem Falle eines Kontraktes entstandene Beschädigung, sodaß der § 54 A.C.R. I. 6 und die Deklaration vom 31. März 1838 zur Anwendung fämen. . . .

Die Revision erhebt hiergegen den Angriff, es sei rechtsirrtumlich, wenn das Berufungsgericht annehme, daß der in Frage stehende Anspruch unter die Bestimmungen des § 54 A.C.A. I. 6 und der Deklaration vom 31. März 1838 falle; es handele sich um einen Anspruch aus dem Mietvertrage. Dieser Angriff ist begründet.

Es ift in der Rechtsprechung anerkannt, daß das dem Vermieter wegen des Zinses und anderer Forderungen aus dem Mietvertrage eingeräumte Recht an den von dem Mieter eingebrachten Sachen und Effekten, obgleich der Mieter im vollständigen Besitze derselben versbleibt, ein wahres Pfandrecht ist, daß es insbesondere nicht bloß als ein Recht, die Wegführung der Sachen zu verbieten, angesehen werden kann.

Bgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 1 S. 24, Bd. 19 S. 288, Bd. 72 S. 207; Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 6 S. 69; Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 3 S. 57, Bd. 4 S. 43, Bd. 18 S. 80.

Diefes Afandrecht entfteht burch ben Mietvertrag in Berbindung mit ber Thatfache, daß ber Mieter feine Sachen in die gemietete Wohnung einbringt. Durch den Mietvertrag unterwirft ber Mieter die Gegenstände, welche er in die gemieteten Raume einbringen wurde, bem Pfandrechte des Bermieters für die Ansprüche, welche demselben aus bem Mietverhältnisse entstehen; ber Mietvertrag enthält danach zugleich einen Pfandvertrag. Wenn das Pfandrecht des Bermieters als ein gesetliches bezeichnet zu werden pflegt, so erklärt sich solches dadurch, daß das Pfandrecht nicht besonders ausbedungen zu werden braucht, sondern sich aus dem Mietvertrage in Berbindung mit der Thatsache bes Einbringens ber Gegenstände in die gemieteten Raume ohne weiteres ergiebt. Daraus nun, daß bas Pfandrecht des Bermieters auf einem Vertrage beruht, folgt, daß der Vermieter in Beziehung auf die Ausübung besselben dem Mieter vertragsmäßig verpflichtet ift. Der Mieter hat aus dem Miet- und Pfandvertrage den Anspruch gegen ben Vermieter, daß berfelbe bas ihm eingeräumte Pfanbrecht nicht verträgs- und rechtswidrig ausübe, daß er ihn insbesondere nach Beendigung bes Mietverhältnisses mit seinen Sachen und Effekten unbehindert ziehen lasse, soweit er selbige nicht zur Deckung etwaiger Ansprüche aus dem Mietvertrage in Anspruch nehmen kann. Berlett ber Bermieter diesen Anspruch, so haftet er aus dem Bertrage für das von ihm zu vertretende Berfehen. Rechtsirrtumlich ift die Unficht des Berufungsgerichtes, daß der Mietvertrag für den Vermieter im wefentlichen nur die Verbindlichkeit begründe, dem Mieter mabrend , der Mietzeit den vertragsmäßigen Gebrauch der Sache zu gewähren. Diese Verdindlichkeit ist zwar seine hauptsächlichste, aber nicht seine einzige Verpflichtung. Der Mietvertrag verpflichtet ihn daneben, nach Ablauf der Mietzeit den Mieter mit seinen Sachen und Effekten uns behindert ziehen zu lassen, soweit er nicht auf Grund seines Pfandsrechtes zur Retention berechtigt ist. In dem vorliegenden Falle hans delt es sich um einen Anspruch auf Ersat des Schadens, der dem Mieter durch ungerechtsertigte Ausübung des Pfandrechtes seitens des Vermieters entstanden ist. Dieser Anspruch gründet sich nach dem Vorstehenden auf den Mietvertrag; es ist also rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht ihn für einen außerkontraktlichen erklärt.

... Hieraus folgt, daß die Vorschriften des § 54 A.L.A. I. 6 und der Deklaration vom 31. März 1838 auf den klägerischen Anspruch keine Anwendung finden." . . .